



Steuerliche Behandlung von Benzingutscheinen

Ausgangslage

Bei der Ausgabe von Benzingutscheinen steht immer die Frage im Mittelpunkt, ob es sich um einen Sachbezug oder um Barlohn handelt. Denn nur bei Sachbezügen ist die monatliche Freigrenze in Höhe von 44 EUR grundsätzlich anwendbar, mit der Folge, dass der Sachbezug dem Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Mit mehreren Urteilen vom 11.11.2010 hat der Bundesfinanzhof zum Thema Benzingutscheinen Stellung genommen.

Voraussetzungen für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

Nach den genannten Urteilen müssen hinsichtlich der Benzingutscheine einige „Spielregeln“ beachtet werden, damit die Ausgabe nicht zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führt.

Bezahlung mit Tankkarte

Mineralölgesellschaften bieten derzeit sog. Prepaid Cards an. Diese werden dann vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Damit diese als Sachbezug eingestuft werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Tankkarte muss dem Arbeitnehmer zugeordnet werden können.
- Auf der Karte muss der Höchstbetrag von 44 EUR gespeichert sein.
- Eine Barauszahlung des Kartenguthabens muss ausgeschlossen sein.
- Im Arbeitsvertrag sollte geregelt sein, dass der Arbeitnehmer das Recht erhält, bei einer bestimmten Mineralölgesellschaft bis zu einem Wert von monatlich 44 EUR zu tanken und dass eine alternative Barauszahlung ausgeschlossen ist.

Tanken gegen Kostenerstattung

Alternativ kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer selbst „erstellte“ Benzingutscheine aushändigen. Dabei tankt der Arbeitnehmer an einer beliebigen Tankstelle und lässt sich den bezahlten Betrag anschließend vom Arbeitgeber erstatten. Es sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Die Benzingutscheine müssen den Namen des Arbeitnehmers enthalten.
- Die Gutscheine sollten wie folgt formuliert werden: „Gutschein über Benzin im Wert von 44 EUR, einzulösen im Monat X“.
- Der Arbeitnehmer darf keinen Anspruch darauf haben, dass ihm im Wert des Gutscheins eine Barlohnauszahlung zusteht. Dies könnte beispielsweise auf dem Gutschein vermerkt werden.
- Aus Nachweisgründen sollte die erstattete Tankquittung zum Lohnkonto genommen werden.

Überschreiten der 44 EUR-Grenze

Tankt der Arbeitnehmer versehentlich für mehr als 44 EUR, ist darauf zu achten, dass der Arbeitgeber maximal 44 EUR erstatten darf. Andernfalls unterliegt der gesamte Betrag der Lohnsteuer und der Sozialversicherung.

Umsatzsteuer

Bei der Ausgabe von Benzingutscheinen hat der Arbeitgeber - jedenfalls im Ergebnis - regelmäßig keinen Vorsteuerabzug. Erfolgt die Gutscheinübergabe mittels Tankkarte, hat der Arbeitgeber zwar zunächst einen Vorsteuerabzug. Jedoch liegt gleichzeitig eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor. Bei der Kostenerstattung an den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber von vornherein keinen Vorsteuerabzug, da nicht er, sondern der Arbeitnehmer Vertragspartner der Tankstelle ist.